



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
20. Januar 1978

Nr. 401

Die Einwohnergemeinde Etziken unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes (Zonenplan) zur Genehmigung.

Etziken besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 773 vom 18. Februar 1972 genehmigt wurde. Bei der vorliegenden Abänderung handelt es sich um die Umzonung im Gebiet Eichholz (vom Reservegebiet in Industriezone) und der teilweisen Aufhebung des Flurweges. Es betrifft dies den westlichen Teil der GB Nr. 6.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Mai 1977 bis 3. Juni 1977. Während der gesetzlichen Frist wurden 6 Einsprachen eingereicht, wovon der Gemeinderat eine gutgeheissen und die restlichen 5 abgelehnt hatte. Zwei Einsprecher führten Beschwerde an die Gemeindeversammlung, einer zog jedoch seine Beschwerde wieder zurück. Die noch verbleibende Beschwerde wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Oktober 1977 abgelehnt. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Umzonung im Gebiet Eichholz eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgende Bemerkung anzubringen:

Die vorliegende Industriezone im Gebiet Eichholz ist im rechtsgültigen generellen Kanalisationsprojekt (GKP) mit entsprechendem Abflussbeiwert als Kanalisationsrichtplangebiet (KRP) enthalten. Die Abgrenzung des GKPs ergibt sich neu ge-

mäss der in diesem Beschluss genehmigten Bauzonengrenze.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes (Umzonung im Gebiet Eichholz vom Reservegebiet in die Industriezone) der Einwohnergemeinde Eetziken wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Eetziken wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1978 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 130 ) RE  
Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyher

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1. gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Ammannamt der EG, 4554 Etziken

Baukommission der EG, 4554 Etziken, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro M. Spichiger, Unterführungsstr. 1, 4552 Derendingen

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des allgemeinen Bebauungs-  
planes (Umzonung im Gebiet Eichholz  
vom Reservegebiet in die Industriezone)  
der Einwohnergemeinde Etziken wird ge-  
nehmigt.

1. The first part of the document is a list of names.

2. The second part is a list of dates.

3. The third part is a list of locations.

4. The fourth part is a list of events.

5. The fifth part is a list of people.

6. The sixth part is a list of organizations.

7. The seventh part is a list of activities.

8. The eighth part is a list of results.

9. The ninth part is a list of conclusions.